

vom 28. Mai 2013 <sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG) <sup>2</sup>,

beschliesst:

### I. JAGDLEHRGANG, JAGDPRÜFUNG

#### § 1 Jagdlehrgang

<sup>1</sup> Der nächste Jagdlehrgang beginnt im Mai 2014 und dauert ein Jahr.

<sup>2</sup> Interessierte Personen haben sich bis spätestens 15. März 2014 mit dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei (Amt) anzumelden.

#### § 2 Jagdprüfung

##### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

<sup>2</sup> Sie kann erst nach der Absolvierung des Jagdlehrgangs abgelegt werden.

#### § 3 2. Anmeldung

<sup>1</sup> Anmeldungen zur Jagdprüfung haben bis spätestens 31. Dezember 2013 mit dem amtlichen Formular beim Amt zu erfolgen. Ihr ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

<sup>2</sup> Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist (Postcheckkonto 60-45-7).

#### § 4 Durchführung

<sup>1</sup> Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden nach den Vorschriften von Art. 10 kJSG <sup>2</sup> und der Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung) <sup>3</sup> durchgeführt.

<sup>2</sup> Ort und Beginn des Jagdlehrganges und der Jagdprüfung werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

### II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

#### § 5 Gesuch

Wer im Kanton Nidwalden zur Jagd zugelassen werden will, hat beim Amt zusammen mit dem amtlichen Gesuchsformular die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. den Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben worden ist; und
2. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden je Schadenfall mit mindestens 2 Mio. Franken versichert zu sein.

#### § 6 Erteilung der Jagdberechtigung

<sup>1</sup> Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Jagdpatent erteilt, wenn sie:

1. die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen; und
2. die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben.

<sup>2</sup> Das Patent wird mit den Beilagen vom Amt mit Briefpost zugestellt.

#### § 7 Duplikat

<sup>1</sup> Jagdausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt die Ausfertigung eines Duplikates zu beantragen.

<sup>2</sup> Für ein Duplikat ist eine Gebühr von Fr. 40.– zu entrichten.

## § 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

1 Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

2 Im Jahr 2013 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem ungeraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

## § 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. für die Hochjagd
  - a) Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner Fr. 470.–
  - b) übrige Personen Fr. 1'920.–
2. für die Niederjagd
  - a) Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner ohne Hochjagdpatent Fr. 255.–
  - b) Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner mit Hochjagdpatent Fr. 230.–
  - c) übrige Personen ohne Hochjagdpatent Fr. 1'855.–
3. für die Winterjagd
  - a) Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner Fr. 50.–

## III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGDFELDSCHIESSPLÄTZE

### § 10 Wildkontrollstellen

1 Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

1. bei der Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat, Kreuzstrasse, 6370 Stans:
  - a) Flury Edi, Chilenmattli 5, 6372 Ennetmoos;
  - b) Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad;
  - c) Durrer Werner, Widderfeld 6, 6386 Wolfenschiessen;
  - d) Lussi Alfred, Huob, 6370 Oberdorf;
  - e) Schumacher Mecki, Schulhausstrasse 12, 6373 Ennetbürgen;
  - f) Lussi Peter, Buochserstrasse 14, 6370 Stans;
  - g) Rohrer Karl, Riedstrasse 24, 6362 Stansstad;
  - h) Schneider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil;
  - i) Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried.
2. beim Stall Hostatt, Oberdorf in Beckenried:
  - a) Gander Adolf, Nidertistrasse 16, 6375 Beckenried.
3. Beim Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4 in Hergiswil:
  - a) Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil.
4. beim Jägerheim in Oberrickenbach:
  - a) Mathis Adolf, Jägerheim, 6387 Oberrickenbach (079 280 82 60);
  - b) Mathis Alois, Vorderfell, 6387 Oberrickenbach;

c) Mathis René, Allmendstrasse, 6387 Oberrickenbach.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure Mathis Adolf, Gander Adolf oder Mathis Robert ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

## § 11 Kontrollzeiten

Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Hochjagd:  
20.00–21.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00–11.45 Uhr **ab Montag, 16. September 2013** ist die Mittagskontrolle nur gegen Voranmeldung besetzt (Tel. 041 620 27 10);
2. Niederjagd:  
19.00–20.00 Uhr, in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00–11.45 Uhr, **ab Montag, 21. Oktober 2013** ist die Mittagskontrolle nur gegen Voranmeldung besetzt (Tel. 041 620 27 10).

## § 12 Einschiessen der Jagdwaffe

<sup>1</sup> Das Einschiessen von Jagdwaffen ist auf den folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplätzen zulässig:

1. Beckenried, Rütönen;
2. Beckenried, Ärnital;
3. Dallenwil, Hächlisberg;
4. Emmetten, Dürenseeli;
5. Oberrickenbach, Fellboden;
6. Stans, Studenhütte.

<sup>2</sup> Für das Einschiessen gelten die folgenden Anforderungen:

1. Kugel: 3 Schüsse auf eine Distanz von mindestens 100 Metern;
2. Schrot: 5 Schüsse auf eine Distanz von höchstens 35 Metern.

## IV. AUSÜBUNG DER JAGD

### § 13 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
  - a) Rothirsch 09.–30. September
  - b) Gämse 09.–30. September
  - c) Murmeltier 09.–21. September
  - d) Fuchs 09.–30. September
2. Niederjagd
  - a) Reh 15. Oktober bis 02. November
  - b) Schneehase 15. Oktober bis 30. November
  - c) Haarraubwild und Raubzeug 15. Oktober bis 30. November
  - d) übrige jagdbare Tiere 15. Oktober bis 30. November
3. Winterjagd
  - a) Haarraubwild und Raubzeug 02. Dezember bis 31. Januar
  - b) Wasserwild 02. Dezember bis 31. Januar

c) Dachs

02. Dezember bis 15. Januar

4. Schusszeiten

Hochjagd 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr

09.–20. September

06.30 Uhr bis 20.00 Uhr

21.–30. September

Niederjagd 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr (Sommerzeit)

06.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Winterzeit)

Winterjagd 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

## § 14 Geschützte Tiere

Ausser den in Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) <sup>4</sup> genannten Tieren werden folgende Tierarten unter Schutz gestellt:

1. Feldhase;
2. Schneehuhn;
3. Tauchenten;
4. Birkhahn;
5. führendes Reh;
6. milchtragende, führende Gämsegeiss sowie Hirschkuh.

## § 15 Schontag

Während der Niederjagd, zwischen dem 15. Oktober bis 02. November, ist jeweils mittwochs Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

## § 16 Fahrverbot

Der Maschinenweg Alpboden-Oberst Hütti auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfenschiessen darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

## § 17 Höchstzahlen

<sup>1</sup> Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rothirsch  
1 Hirsch sowie 3 Kahlwild, unter Vorbehalt von § 18;
2. Gämse  
2 Gämse, unter Vorbehalt von § 19;
3. Murmeltier  
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 21;
4. Reh  
1 Reh (Adult) oder 2 Rehkitz, unter Vorbehalt von § 20 Abs. 1–4;
5. Schneehase  
1 Schneehase.

<sup>2</sup> Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockente, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

<sup>3</sup> Bei Auftreten der Vogelgrippe werden allfällige Einschränkungen der Jagd und der Selbsthilfe im Amtsblatt veröffentlicht.

## § 18 Abschussregelungen

### 1. Rothirsche

<sup>1</sup> Auf der Hochjagd sind 26 Rothirsche zum Abschuss frei, davon 10 Hirsche (inklusive Spiesser) sowie 16 Kahlwild. Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rothirschen zusteht, haben die Jagd nach folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 9.–20. September: Hirsch, Spiesser, Hirschkuh und Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 2–4;
2. 21.–30. September: Hirschkuh, Schmaltier unter Vorbehalt von Abs. 2–4.

<sup>2</sup> Wer die Jagd auf Rothirsche ausüben will, hat sich ab dem 14. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 622 16 59 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

<sup>3</sup> Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh sowie Schmaltier erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

<sup>4</sup> Wird der Abschuss auf Rotwild nicht erfüllt, kann eine Hege- und Regulationsjagd stattfinden. Diese wird im Amtsblatt vom 23. Oktober 2013 publiziert.

## **§ 19 2. Gämsen**

<sup>1</sup> Jagdberechtigte, denen der Abschuss von 2 Gämsen zusteht, haben vom 9.–30. September die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. Gämse: Galtgeiss, Geissjährling, Gämssbock unter 16 Kilogramm, Bockjährling unter 16 Kilogramm
2. 2. Gämse: freie Wahl

<sup>2</sup> Wird als erste Gämse irrtümlich der Abschuss eines Gämssbockes oder Bockjährlings über 16 Kilogramm vorgenommen, darf als zweite Gämse wahlweise nur noch erlegt werden:

1. 1 Geissjährling oder 1 Galtgeiss oder;
2. 1 Gämssbock oder 1 Bockjährling unter 16 Kilogramm.

## **§ 20 3. Rehe**

<sup>1</sup> Jagdberechtigten ohne Hochjagdpatent ist während der Niederjagd wahlweise folgender Abschuss erlaubt:

1. 15.–26. Oktober: 1 Rehbock oder 1 Rehgeiss oder 2 Rehkitze;
2. 28. Oktober bis 2. November: 1 Rehbock oder 2 Rehkitze.

<sup>2</sup> Erlegt ein Jagdberechtigter am gleichen Tag 2 Rehkitze, ist unverzüglich die Wildhut zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd 1 Rehkitz erlegen.

<sup>4</sup> Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV) <sup>5</sup> erlaubt.

<sup>5</sup> Rehkitze, die ausgeweidet weniger als 6 Kilogramm aufweisen, gelten als Hegeabschuss. Die Wildmarke wird der Erlegerin oder dem Erleger zurückerstattet. Das Wildbret wird der Erlegerin oder dem Erleger abgenommen und zu Gunsten des Kantons durch die Wildhut verwertet.

## **§ 21 4. Murmeltiere**

Im Sinne einer Hegemassnahme werden vom 9.–21. September Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben; davon ausgenommen ist das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock.

## **§ 22 5. Wildasyl Schwalmis**

Im kantonalen Wildasyl Schwalmis ist die ordentliche Jagd untersagt.

## **§ 23 6. Jagdbanngebiet Huetstock**

<sup>1</sup> Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock kann die Jagd auf Gämsen und Rothirsche in der Zeit vom 9.–18. September jeweils montags, dienstags und mittwochs ausgeübt werden. Beim Gämswild dürfen nur erlegt werden:

1. 1 Geissjährling oder 1 Galtgeiss oder;
2. 1 Gämssbock oder 1 Bockjährling unter 16 Kilogramm.

<sup>2</sup> Für den Abschuss der Rothirsche gelten die Vorgaben von § 17 Abs. 1 und § 18.

<sup>3</sup> Regulierungsmassnahmen dürfen durch Jagdberechtigte nur im ausgeschiedenen Gebiet gemäss Kartenausschnitt im Anhang durchgeführt werden. Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

<sup>4</sup> Die Alp- und Forststrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) sowie die Alpstrasse Vorder Rugisbalm bis Cholboden darf zur Ausübung der Jagd nicht mit Motorfahrzeugen oder Motorfahrrädern befahren werden. Unter dieses Verbot fällt auch das sich Führenlassen durch berechnigte Dritte. Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

## **§ 24 Winterjagd**

Für die Winterjagd werden folgende Tierarten freigegeben:

1. Fuchs;
2. Edelmarder;
3. Steinmarder;
4. Kolkrabe;
5. Krähe;
6. Elster;
7. Eichelhäher;
8. Stockente;
9. Kormoran;
10. Dachs (bis 15. Januar).

## **§ 25 Abschussprämien, Kontrolle**

<sup>1</sup> Jagdberechnigten wird für die im Kanton erlegten und zur Kontrolle vorgewiesenen Tierarten die folgende Abschussprämie ausgerichtet:

- |    |  |     |      |
|----|--|-----|------|
| 1. | für einen Fuchs  | Fr. | 10.– |
| 2. | für einen Dachs  | Fr. | 20.– |
| 3. | für eine Rabenkrähe, Elster, einen Kolkraben oder Eichelhäher (Rabenvögel) | Fr. | 3.–  |

<sup>2</sup> Die erlegten Füchse, Dachse und Rabenvögel können auf den ordentlichen Kontrollstellen, bei der Wildhut, bei der Fischbrutanlage an der Buochserstrasse 90 in Beckenried sowie bei Werner Durrer, Widderfeld 6 in Wolfenschiessen zur Kontrolle vorgewiesen werden.

<sup>3</sup> Die Abschussprämien werden gegen Vorweisen der Kontrollkarten ausgerichtet:

1. beim Amt an der Kreuzstrasse 2 in Stans;
2. bei den Wildkontrollstellen in Beckenried, Hergiswil und Oberrickenbach;
3. bei Werner Durrer, Widderfeld 6 in Wolfenschiessen;
4. bei der Fischbrutanlage an der Buochserstrasse 90 in Beckenried;
5. bei der Wildhut.

<sup>4</sup> Das Kontrollorgan hat vor Ort:

1. bei Füchsen und Dachsen die mittleren Nägel an der rechten Vorderbrante zu entfernen;
2. bei den Rabenvögeln beide Ständer abzutrennen.

## **V. IRRTUMSABSCHUSS**

### **§ 26 Grundsatz**

1 Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
  - a) einer milchtragenden, nichtführenden Hirschkuh;
  - b) eines Hirsch- oder Wildkalbes anstelle eines Schmaltieres;
  - c) eines Hirsches mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh oder eines Schmaltieres;
  - d) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh oder eines Schmaltieres;
  - e) einer milchtragenden, nichtführenden Gämssgeiss;
  - f) eines Gämsskitzes anstelle Gämssjährlings;
  - g) eines Gämssbockes über 16 Kilogramm oder eines Bockjährlings über 16 Kilogramm anstelle einer Galtgeiss, eines Geissjährlings, eines Gämssbockes unter 16 Kilogramm sowie eines Bockjährlings unter 16 Kilogramm.
2. auf der Niederjagd der Abschuss:
  - a) einer Rehgeiss oder eines Rehbocks anstelle eines Rehkitzes;
  - b) eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
  - c) eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
  - d) eines Iltis anstelle eines Marders;
  - e) einer Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente (ausgenommen sind die eidgenössisch geschützten Enten).
3. auf der Winterjagd der Abschuss:
  - a) eines Iltises anstelle eines Marders;
  - b) eines Dachses vom 16.–31. Januar;
  - c) einer Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente (ausgenommen sind die eidgenössisch geschützten Enten).

2 Irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

## § 27 Kontrolle

1 Irrtümlich erlegtes Wild ist gleichentags der Wildhut oder einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

2 Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies umgehend der Wildhut zu melden und ihr das Wild vorzuweisen.

## § 28 Wertersatz

1 Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- |    |   |     |       |
|----|---|-----|-------|
| 1. | für eine milchtragende, nichtführende Hirschkuh je kg | Fr. | 9.–   |
| 2. | für ein Kalb je kg                                    | Fr. | 9.–   |
| 3. | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg     | Fr. | 9.–   |
| 4. | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg      | Fr. | 9.–   |
| 5. | für einen Hirsch mit mehreren Enden je kg             | Fr. | 9.–   |
| 6. | für eine milchtragende, nichtführende Gämssgeiss      | Fr. | 100.– |
| 7. | für ein Gämsskitz                                     | Fr. | 50.–  |
| 8. | für einen Bockjährling über 16 kg bis 16.6 kg         | Fr. | 50.–  |
| 9. | für einen Bockjährling über 16.6 kg                   | Fr. | 50.–  |

10.	für einen Gämsbock über 16 kg bis 17 kg	Fr. 50.–
11.	für einen Gämsbock über 17 kg bis 20 kg	Fr. 100.–
12.	für einen Gämsbock über 20 kg bis 24 kg	Fr. 150.–
13.	für einen Gämsbock über 24 kg	Fr. 200.–
14.	für eine Rehgeiss oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr. 50.–
15.	für eine Rehgeiss oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr. 100.–
16.	für eine Rehgeiss oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes	Fr. 150.–
17.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter 12 kg	Fr. 200.–
18.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg	Fr. 250.–
19.	für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg	Fr. 300.–
20.	für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen	Fr. 80.–
21.	für einen Iltis anstelle eines Marders	Fr. 50.–
22.	für einen Dachs vom 16.–31. Januar	Fr. 80.–
23.	für eine Schwimm- oder Tauchente anstelle einer Stockente	Fr. 50.–

2 Irrtumsabschüsse nach Ziff. 4–6, 9, 11–13 sowie 15–20 werden vom Amt nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 3 kJSG <sup>2</sup> registriert.

### § 29 Einziehen von Haupt samt Trophäe

Das Haupt samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge von mehr als 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat;
2. die Gämskrickel:
  - a) bei der Gämsgeiss eine Länge von mehr als 18 cm;
  - b) beim Gämsbock eine Länge von mehr als 20 cm aufweisen;
3. die Stangenlänge beim Rehbock mehr als 7 cm misst.

## VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30 Widerhandlungen

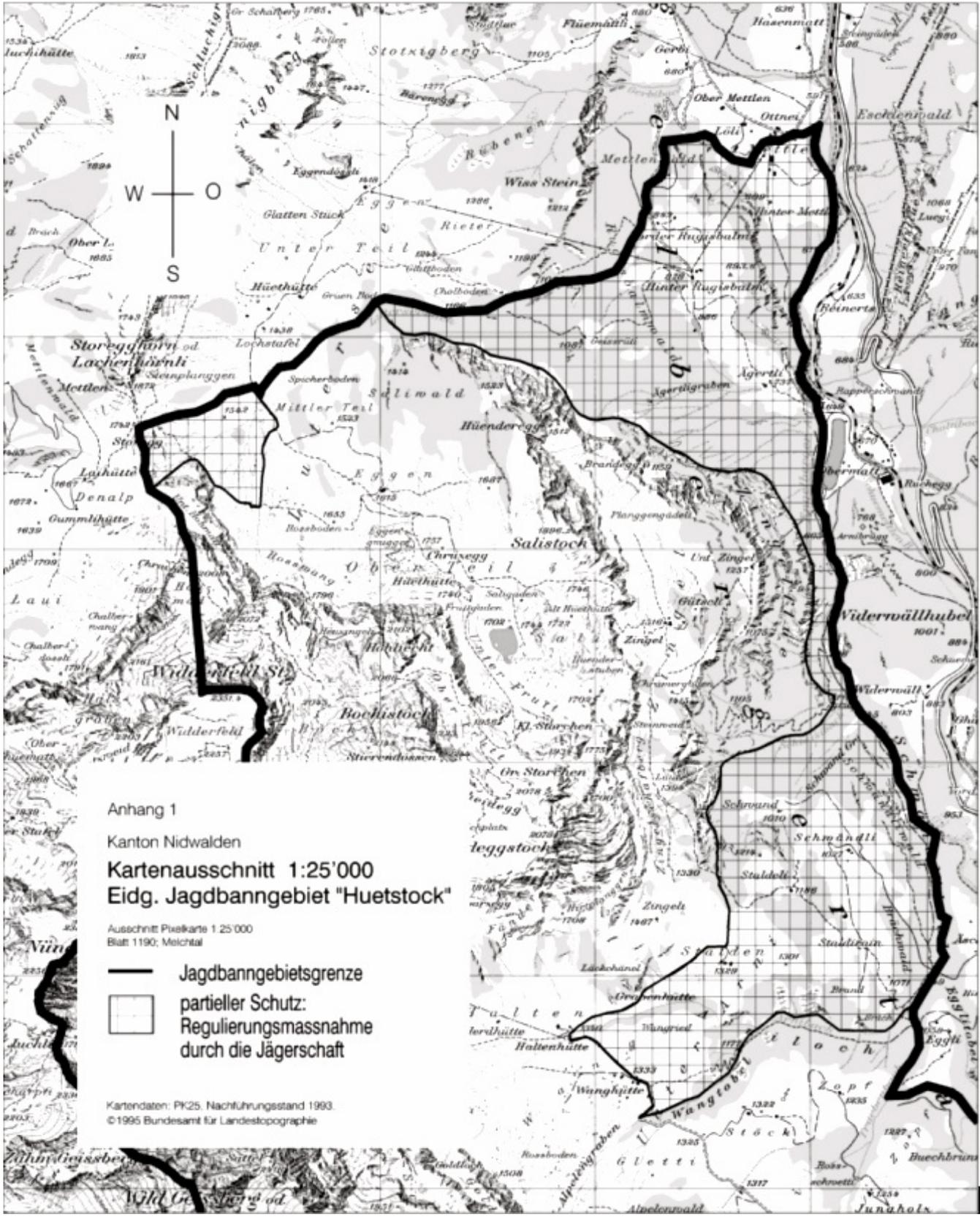
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden nach Art. 40 ff. kJSG <sup>2</sup> bestraft.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2014.

### Endnoten

- 1 A 2013, 937
- 2 NG 841.1
- 3 NG 841.12
- 4 SR 922.0
- 5 NG 841.11



# Kantonales Wildasyi Schwalmis

